FACHBEREICHSTAG SOZIALE ARBEIT

(FBTS)

FACHBEREICHSTAG SOZIALE ARBEIT – GESCHÄFTSSTELLE Sabrina Krause, Brucknerallee 137, 41236 Mönchengladbach

Verabschiedet vom FBTS-Plenum am 9.11.2017 in Köln

(in Anwesenheit und mit Zustimmung des 1. und der 2. Vorsitzenden des DBSH)



Geschäftsstelle

Fachbereichstag Soziale Arbeit e.V. Sabrina Krause Brucknerallee 137 41236 Mönchengladbach

Vorstand:

Prof. Dr. Jürgen Boeckh Prof. in Dr. in Ruth Limmer Prof. in Dr. in Monika Sagmeister Prof. Dr. Peter Rahn Prof. Dr. Holger Wendelin

Tel.: 02166/2782557 Fax: 02166/2782558 Mobil: 0172/2654713

Mail: geschaeftsstelle@fbts-ev.de

www.fbts-ev.de

Verfahrensordnung zur Verleihung des Förderpreises des Deutschen Berufsverbandes für Sozialarbeit e. V. (DBSH) und des Fachbereichstages Soziale Arbeit e. V. (FBTS)

Der Deutsche Berufsverband für Sozialarbeit e. V. (DBSH) und der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) verleihen – vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel – an je eine:n BA-/MA-Absolvent:in einer Fakultät/eines Fachbereichs Sozialwesen/Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland einen jährlichen Förderpreis. Die Verleihung dient der Förderung der Disziplin und Profession. Sie trägt dazu bei, wissenschaftliche Qualitätsmaßstäbe zu setzen und die öffentliche Auseinandersetzung zu befruchten. Sie fördert die Zusammenarbeit der beiden Preis verleihenden Organisationen. Ausgezeichnet werden qualitativ hochrangige Abschlussarbeiten nach folgender Verfahrensordnung.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

An dem Auswahlverfahren zur Verleihung des Förderpreises des DBSH und des FBTS kann grundsätzlich auf Vorschlag einer Hochschule jede:r Sozialarbeiter:in B.A./M.A., Sozialpädagog:in B.A./M.A. beteiligt werden, die ihr/der sein Studium an einer Fakultät/einem Fachbereich Sozialwesen/Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgeschlossen hat. BA-/MA-Arbeiten aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft sind ausgeschlossen. Die eingereichten Arbeiten müssen mit "sehr gut" bewertet worden sein und der Studienabschluss darf nicht länger als drei Semester zurückliegen.

§ 2 Antrag

Die Beteiligung am Auswahlverfahren setzt die Vorlage der BA-/MA-Arbeit und einen schriftlichen Antrag der:s Erstprüfer:in der BA-/MA-Arbeit voraus. Dem Antrag ist eine ausführliche Würdigung der Arbeit und eine an den Kriterien der Ausschreibung orientierte Vorschlagsbegründung beizufügen. Der Antrag ist an die:en Sprecher:in des Entscheidungsgremiums bis spätestens zum 31. März eines Jahres zu richten. Später eingehende Arbeiten können nicht berücksichtigt werden. Sie können im Folgejahr eingereicht

Bankverbindung: Sparkasse Hildesheim, IBAN: DE81 2595 0130 0015 0015 44, BIC: NOLADE21HIK

Steuernummer: 121/5783/7230, als gemeinnützig anerkannt

werden, sofern sie den formalen Kriterien (Studienabschluss innerhalb der letzten drei Semester) entsprechen.

§ 3 Entscheidungsgremium

Die Vorstände des Deutschen Berufsverbandes für Sozialarbeit e. V. und des Fachbereichstages Soziale Arbeit e. V. benennen paritätisch jeweils zwei Hochschullehrer:innen von unterschiedlichen Hochschulen als Entscheidungsgremium. Ein:e fünft:e Hochschullehrer:in wird alternierend vom DBSH bzw. dem FBTS benannt. Das Gremium entscheidet abschließend über die eingereichten Vorschläge. Die Entscheidung ist unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in dem Entscheidungsgremium erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederernennung der Mitglieder ist zulässig.

§ 4 Entscheidungsfindung

Der Vorschlag des Entscheidungsgremiums für die zu prämierenden Arbeiten muss umgehend nach der Entscheidung mit einer schriftlichen Einzelwürdigung der Arbeiten sowie einer differenzierten Begründung der:m Beauftragten des Vorstands des Berufsverbandes sowie der:m Beauftragten des Vorstands des Fachbereichstages zugeleitet werden. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 5 Auswahlkriterien

Die zu prämierende Abschlussarbeit soll sich auszeichnen durch:

- a) eine besonders gut gelungene lösungsorientierte Bearbeitung einer Problemstellung aus Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und
- b) eine besonders gut gelungene Erarbeitung einer berufsrelevanten Fragestellung, die für die Berufsbilder in der Sozialen Arbeit von Bedeutung ist, und
- c) erkennbare innovative Ansätze und
- d) speziell für Masterarbeiten: ausgeprägtes Forschungsdesign in methodischer und/oder thematischer Hinsicht.

Das im § 3 angeführte Entscheidungsgremium kann für das Verleihungsjahr Schwerpunktthemen benennen.

§ 6 Förderpreis

Als Bestätigung der Auszeichnung werden eine Urkunde und ein Geldpreis verliehen. Der Geldpreis wird vom DBSH und FBTS jeweils hälftig zur Verfügung gestellt, wobei die Vollversammlung des Fachbereichstages sowie die zuständigen Gremien des DBSH die Höhe bestätigen muss. Die Höhe des Förderpreises wird jährlich festgelegt. Bei Vorliegen mehrerer gleichwertiger Arbeiten kann der Preis geteilt werden.

§ 7 Zeitpunkt der Verleihung

Der Preis wird einmal jährlich im Rahmen einer Tagung des Fachbereichstages nach der Benennung der:s Preisträger:in verliehen. Die Anwesenheit der:s Preisträger:in hierbei ist verpflichtend, ansonsten verfällt in der Regel der Anspruch auf den Preis.

§ 8 Form der Verleihung

Der:m Preisträger:in wird Gelegenheit gegeben, die Abschlussarbeit in einem Kurzvortrag vorzustellen. Die Würdigung der Arbeit durch das Auswahlgremium ist zusammenfassend vorzutragen. Die:er Preisträger:in sowie die Abschlussarbeit werden ebenfalls durch die Preis verleihenden Organisationen gewürdigt. Der:m Preisträger:in wird abschließend eine Urkunde sowie der Geldpreis übergeben. Die:er Preisträger:in werden auf den Internet-Seiten der Preis verleihenden Organisationen bekanntgegeben.

§ 9 Kündigung

Jeder Preisspender kann zum Ende eines Jahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist seine Mitwirkung bei der Verleihung des Förderpreises aufkündigen.

§ 10 Kostenregelung

Alle im Zusammenhang mit der Preisverleihung entstehenden Kosten einschließlich der Auslagen des Entscheidungsgremiums werden von DBSH und FBTS paritätisch getragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichstages Soziale Arbeit vom 09.11.2017 in Kraft.¹

¹ Der 1. Vorsitzende sowie die 2. Vorsitzende des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. waren an der Versammlung anwesend und stimmten der vorliegenden Verfahrensordnung zu.